

## **Angaben zur Stellungnahme**

**Thematik:**

Änderung des Gesetzes über den Datenschutz (DSG)

**Teilnehmerangaben:**

FDP.Die Liberalen Thurgau  
Geschäftsstelle  
Weinfelderstrasse 84  
8580 Amriswil

**Kontaktangaben:**

Departement für Justiz und Sicherheit  
Regierungsgebäude  
Zürcherstrasse 188  
8510 Frauenfeld

E-Mail-Adresse: [generalsekretariat.djs@tg.ch](mailto:generalsekretariat.djs@tg.ch)

Telefon: +41 58 345 61 20

**Teilnehmeridentifikation:**

157665

**Text-Rückmeldungen**

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Änderung des Gesetzes über den Datenschutz (DSG)	§ 2 Geltungsbereich	Die Klarstellung in Abs. 4 – wonach das TG DSG nicht anwendbar ist betreffend hängige Verfahren der Zivil- und Strafrechtspflege – wird als sinnvoll erachtet.	Es wird in diesem Zusammenhang auf Folgendes hingewiesen: Das Obergericht des Kantons Thurgau hat in einem in RBOG 2023 Nr. 52 publizierten Urteil entschieden, dass gegen Entscheide der Staatsanwaltschaft über Einsicht in Akten abgeschlossener Strafverfahren nicht beim Obergericht Beschwerde zu führen ist. Der Rechtsmittelweg richtet sich vielmehr nach dem Datenschutzgesetz respektive nach dem öffentlichen Recht. Entsprechend ist beim in der Sache zuständigen Departement Rekurs und anschliessend allenfalls Beschwerde beim Verwaltungsgericht zu erheben. Das Obergericht hat zwischenzeitlich weiter klargestellt, dass dies auch bei Gesuchen um Einsicht in staatsanwaltschaftliche Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen gilt. Es ist zu prüfen, ob diese Erkenntnisse der Klarheit halber im TG DSG zu regeln sind.
Änderung des Gesetzes über den Datenschutz (DSG)	§ 3 Begriffe	Gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung erfasst der Begriff der Personendaten auch Angaben über juristische Personen.	Letztlich handelt es sich um eine politische Frage, ob eine Angleichung an die bundesrechtliche Regelung (vorab Schutz natürlicher Personen) anzustreben ist.
Änderung des Gesetzes über den Datenschutz (DSG)	§ 4 Zulässigkeit	Es wird angeregt, das Ende von Abs. 4 als Aktiv- statt als Passivsatz zu formulieren («[...] und sie die Zustimmung nicht widerrufen hat.»)	Der komplizierte Satz sollte gegebenenfalls im Sinne einer Aufzählung leserfreundlicher strukturiert werden.
Änderung des Gesetzes über den Datenschutz (DSG)	§ 6 Verantwortlichkeit	Es wird darauf hingewiesen, dass aus Abs. 2 – allerdings bereits in der bisherigen Fassung – nicht hervorgeht, wer dieses Organ mit Hauptverantwortung bezeichnet,	Die mehreren involvierten Organe sind unter sich als ein hauptverantwortliches Organ zu bezeichnen.
Änderung des Gesetzes über den Datenschutz (DSG)	§ 13b (neu) Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten	Es wird angeregt, diese Normen allenfalls ansprechender – sprich: kürzer – zu fassen.	Diese Bestimmungen sind nicht besonders schlank.
Änderung des Gesetzes über den Datenschutz (DSG)	§ 18b (neu) Empfehlungen und Entscheid	Es wird angeregt, diese Normen allenfalls ansprechender – sprich: kürzer – zu fassen.	Diese Bestimmungen sind nicht besonders schlank.
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	Die FDP Thurgau begrüsst die Überarbeitung des bestehenden Gesetzes. Der Handlungsbedarf ist ausgewiesen.	